

Ortsübliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8029 für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Oberer Seeweg und Possenhofener Straße, Gemarkungen Söcking und Starnberg, 3. Änderung, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat am 20.03.2025 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2025 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 313,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, gleiches gilt für die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter <https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system> abgerufen werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8029 in der Fassung vom 10.03.2025 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 31.03.2025

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Amtsblatt der
Stadt Starnberg Ausgabe 4 vom 09.04.2025

Amtstafeln angeschlagen am 09.04.2025

abgenommen am 24.04.2025

Starnberg, 24.04.2025

Amtsbote